# Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz

# Verwaltungsverfahrensgesetz

#### Kommentar

Herausgegeben von

#### Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt em. Universitätsprofessor an der Universität Hamburg Vorsitzender Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht a.D.

#### Bearbeitet von

#### Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt em. Universitätsprofessor an der Universität Hamburg Vorsitzender Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht a.D.

### Dr. Carsten Tegethoff

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

#### Prof. Dr. habil. Peter Wysk

Rechtsanwalt Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Privatdozent, Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin

#### Arne Schlatmann

Miniterialdirigent im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin

Begründet von Ferdinand O. Kopp und von der 7. bis 16. Auflage fortgeführt von Ulrich Ramsauer

24., vollständig überarbeitete Auflage 2023



#### Zitiervorschlag:

Kopp/Ramsauer/BearbeiterVwVfG § 1 Rn.1

#### www.beck.de

ISBN 9783406804601

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG Wilhelmstraße 9, 80 801 München Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen Umschlag: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur vierundzwanzigsten Auflage

Das VwVfG weist eine erfreuliche Stabilität auf; im Jahr 2022 gab es keine Änderungen. Leider entlastet dies die Kommentatoren nicht, weil eine ganze Reihe von Änderungen anderer Vorschriften Rückwirkungen auf die Anwendung des VwVfG haben und deshalb für die Praxis von Bedeutung sind. Eine an den Nutzerinteressen in der Praxis orientierte Kommentierung muss sie deshalb berücksichtigen. Zu nennen ist hier etwa das sog. Osterpaket, mit dem einzelne Planfeststellungs- und Anlagengenehmigungsverfahren insbesondere durch Einschränkungen der Anforderungen des UVPG beschleunigt werden sollen. Im Planfeststellungsrecht sind zudem weitere neue Herausforderungen etwa durch die Klimafrage entstanden, auch im Datenschutzrecht, im Informationsrecht und im Rahmen der Digitalisierung haben sich Rechtsprechung und Literatur weiterentwickelt.

Schwerpunkte der Neuauflage liegen außerdem in der Bearbeitung einiger grundlegender Vorschriften, etwa in §§ 2 und 3 VwVfG, den §§ 35, 36, 40 und 41 sowie im Planfeststellungsrecht bei § 76. Die Aktualisierungen der Einzelkommentierungen haben nur wenige strukturelle Anpassungen erforderlich werden lassen; erfreulicherweise konnten komplette Neuzählungen der Randnummern in den Einzelkommentierungen gänzlich vermieden werden.

Verlag und Herausgeber freuen sich, dass im Zuge dieser Neuauflage mit Herrn *Arne Schlatmann* ein weiterer ausgewiesener Kenner des Verwaltungsverfahrensrechts als vierter Co-Autor gewonnen werden konnte. Er ist der Fachöffentlichkeit u. a. aus dem Kommentar zum VwVG und VwZG von Engelhardt/App/Schlatmann bekannt und hat zunächst die Kommentierung der §§ 10 bis 19 sowie §§ 33 und 34 VwVfG übernommen. *Arne Schlatmann* bringt langjährige Verwaltungserfahrung mit und kann damit auch die Perspektive der Verwaltung stärker zur Geltung bringen.

Gedankt sei Herrn Ref. Lennart Feix für seine Unterstützung, insbesondere im redaktionellen Bereich, in dem erneut umfangreiche Anpassungen erforderlich wurden. Wie in jedem Vorwort sei auch diesmal denjenigen Nutzern des Kommentars gedankt, die mit Anregungen, Vorschlägen und kritischen Anmerkungen die Weiterentwicklung der Kommentierung gefördert haben. Die Aufgabe der Aktualisierung, inhaltliche Ergänzung und nicht zuletzt Straffung der Kommentierung stellt sich für jede Auflage neu. Hinweise der Nutzer haben auch die Arbeit an der vorliegenden Auflage wesentlich erleichtert. Wer Anlass zu Bedenken und Anregungen sieht, zögere nicht, sie mitzuteilen, einfach per E-Mail an URamsauer@goerg.de.

Hamburg, im April 2023

Der Herausgeber

## Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die zwanzigste Auflage des von F.O. Kopp begründeten Kommentars zum VwVfG erschienen. Das gibt Anlass zu einem kurzen Rückblick auf die insgesamt bereits 43 Jahre, in denen das Werk die Vorschriften des VwVfG erläutert und die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts begleitet hat.

Im Herbst 1976, nur wenige Monate nach dem Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes, erschien die erste Auflage des von E.O. Kopp als Alleinautor geschaffenen Kommentars. Seinerzeit war das Werk mit 860 Seiten in einem deutlich kleineren Format als heute ein Vorbild an Kürze. Das Werk fand schnell Verbreitung, es stieß in eine echte Marktlücke. Bis dahin hatte es auf Bundesebene kein allgemeines Verfahrensgesetz gegeben und der Informationsbedarf in der Praxis war dementsprechend hoch. Inhaltlich musste sich die Kommentierung vor allem mit dem Verhältnis der neu geschaffenen Rechtsnormen zu den bis dahin in Literatur, Rechtsprechung und Praxis nicht zuletzt aus allgemeinen Verfassungsprinzipien entwickelten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts auseinandersetzen. Das gelang dem universal gebildeten Autor, der vor seiner Berufung an die Universität Graz, später Passau, in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassende Praxiserfahrungen gesammelt hatte, in vorzüglicher Weise. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsverfahrensrecht und dem Verfassungsrecht, mit der er sich schon in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt hatte, lag ihm besonders am Herzen und prägte auch die Erläuterungen des VwVfG.

Der Kommentar erlebte in für damalige Verhältnisse rascher Folge Neuauflagen und wurde schnell zu einem Standardwerk für Ausbildung und Praxis. Auch der Umfang nahm deutlich zu. Da F O. K Opp als Alleinautor parallel auch noch den von ihm geschaffenen Kommentar zur VwGO betreute, hatte er über viele Jahre hinweg ein kaum vorstellbares Arbeitspensum zu bewältigen. Im Jahre 1995 starb er während der Arbeit an der 6. Auflage des Kommentars. Die Arbeiten wurden seinerzeit von seinen beiden Söhnen Ferdinand und Stephan Kopp abgeschlossen, so dass die 6. Auflage 1996 erscheinen konnte. Das Werk war seinerzeit bereits auf fast 1.800 Seiten angewachsen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass F O. K Opp in den letzten Jahren schon mit den notwendigen Ergänzungen der Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur bereits voll ausgelastet war.

Die Übernahme des Kommentars durch den derzeitigen Herausgeber stellte sich als echte Herausforderung dar. Dieses ebenso großartige wie schwierige Erbe anzutreten erforderte allerhöchste Anstrengungen. Ziel war es, dem Werk unter Erhaltung der hohen fachlichen Qualität eine neue benutzerfreundliche Form zu geben. Im Jahr 2000, fast rechtzeitig zu Beginn des neuen Jahrhunderts, war es schließlich soweit: In der 7. Auflage konnte der Kommentar als runderneuertes Werk erscheinen.

In den folgenden Jahren zeigte sich immer deutlicher, dass die Erneuerung des Kommentars überhaupt nicht zum Abschluss kommen, sondern eine immerwährende Aufgabe werden würde. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts beschleunigte sich nicht zuletzt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der Europäisierung immer mehr. Während die Bewegung in den ersten Jahren eher mit einem langen ruhigen Fluss vergleichbar war, nahm die Strömung nach der Jahrtausendwende immer mehr zu. Auch die Abweichungen im Fachrecht, denen schon zu Zeiten von F.O. Kopp besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden war, nahmen zu und erhöhten von Auflage zu Auflage nicht nur den Aktualisierungsbedarf, sondern auch den Umfang der Erläuterungen. Auch wenn einige Neuregelungen im Verfahrensrecht wie etwa das UVP-Recht, das Informationsfreiheitsrecht oder das Datenschutzrecht nicht Eingang in das VwVfG fanden,

## Entstehungsgeschichte

sondern in eigenständigen Gesetzen erlassen wurden, konnte die Kommentierung im Interesse der Nutzer nicht vollständig an ihnen vorbeigehen, sondern musste zumindest eine Grundausstattung an Erläuterungen liefern. Dies ist für das UVP-Recht in § 63, für das Informationsfreiheitsrecht in § 29 und für das Datenschutzrecht in der Einführung I auch geschehen, wobei stets darauf geachtet wurde, den Kommentar nicht zu überfrachten.

Nach dem Tod von F.O. Kopp ging auch der von ihm geschaffene Kommentar zur VwGO in neue Hände über. Seither bemühen sich Verlag und Herausgeber, beide Kommentare, den Kopp/Schenke und den Kopp/Ramsauer inhaltlich und auflagentechnisch gewissermaßen als Tandem aufeinander abzustimmen. Das hat zu erfreulichen Synergieeffekten geführt und ermöglicht an verschiedenen Stellen auch eine inhaltliche Entlastung, die sich günstig auf den Umfang der Erläuterungen auswirkt. Diese Verzahnung, die auch in der Beibehaltung des Namens Kopp zum Ausdruck kommt, wird weiterhin ein wichtiges Anliegen des Verlags und der Autoren bleiben. Der Gleichklang der Formate erleichtert den Nutzern beider Kommentare die Arbeit, ohne eigenständige Positionen in Inhalt und Schwerpunktsetzung auszuschließen.

Mit der 13. Auflage 2012 wurde der Übergang vom bis dahin praktizierten Zweijahresrhythmus zu einer jährlichen Erscheinungsweise vollzogen. Angesichts der sich immer weiter beschleunigenden Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis war auch das Bedürfnis nach einer entsprechend aktuellen Kommentierung gewachsen, in der die neuesten Entwicklungen zeitnah aufgenommen und verarbeitet werden. Die jährliche Erscheinungsweise stellte die Autoren vor zusätzliche Herausforderungen und Belastungen. Es war daher nur folgerichtig, in beiden Kommentaren auch das Alleinautorenprinzip aufzugeben und die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Für den VwVfG-Kommentar konnte 2015 zunächst der Richter am BVerwG Prof. Dr. Peter Wysk als Mitautor gewonnen werden, der von der 17. Auflage an das Planfeststellungsverfahren und später auch das förmliche Verwaltungsverfahren übernommen hat. Ein Jahr später gelang es, zusätzlich den Richter am BVerwG Dr. Carsten Tegethoff als Autor zu gewinnen, der beginnend mit der 18. Auflage zunächst das Recht des Verwaltungsvertrags und die Vorschriften rund um die Digitalisierung (§§ 3a, 41 VwVfG) übernommen hat. Das mit dem Herausgeber dreiköpfige Autorenteam hat auch die vorliegende 20. Auflage bearbeitet.

Herausgeber und Autoren sind sich mit dem Verlag darüber einig, dass das Werk auch künftig im Sinne seines Begründers F.O. Kopp weitergeführt werden soll. Kopp hatte seine Erläuterungen stets an den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere der Verwaltung ausgerichtet, behielt dabei aber zugleich die verfassungsrechtliche Dimension des Verwaltungsverfahrensrechts und dem dadurch verbürgten Schutz des Bürgers im Verwaltungsverfahren im Auge. Von großer Bedeutung ist es zudem, die Erläuterungen an den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer des Kommentars auszurichten. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Nutzergruppen gleichermaßen im Blick zu behalten, nämlich die Verwaltungsjuristen und die Rechtsanwaltschaft, aber auch die Verwaltungsrichterschaft und die in der Ausbildung befindlichen Juristen, also die Studierenden und die Rechtsreferendare. Schließlich ist es der Anspruch der Autoren, die Erläuterungen nicht nur zu einem Spiegel der Rechtsprechung werden zu lassen, sondern auch einen substantiellen Beitrag zur Diskussion über die richtige Auslegung und Anwendung des Rechts zu liefern, was auch die argumentative Auseinandersetzung mit kritischen Positionen erfordert. Der Kommentar wird deshalb auch in Zukunft Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, aus Verwaltung und Anwaltschaft angemessen zu Wort kommen lassen.

Der Herausgeber

#### Hinweise für den Gebrauch

Paragraphen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche des VwVfG.

Das Wort "vor" (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB 1 vor § 40), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts des VwVfG.

Städtenamen ohne näheren Hinweis (wie VG, OLG) bezeichnen das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Angaben ohne weitere Hinweise (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. Ein "vgl" bei einem Hinweis bedeutet, dass die angeführte Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall. Hinweise auf Kommentare ohne Angabe des Paragraphen beziehen sich auf die Erläuterungen zum selben Paragraphen des VwVfG bzw auf den dem erläuterten Paragraphen entsprechenden Paragraphen des im Kommentar behandelten Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes.

## Inhaltsverzeichnis

		S
	ort	
	reise für den Gebrauch	
Abkü	rzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	-
Finfi	ihrung I – Nationales Verfahrensrecht	
I.	Allgemeines	
II.	Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts	
III.	Funktionen, Grundzüge, systematische Einordnung	
IV.	Anwendungsbereich des VwVfG	
V.	Rechtsverhältnislehre und subjektive Verfahrensrechte	
VI.	Das VwVfG und die Handlungsformen der Verwaltung	
VII.	Aufgabenerledigung in Privatrechtsform	
VIII.	Vergabe von Aufträgen und Konzessionen	
IX.	Datenschutz im Verwaltungsverfahren	
171.	Datensentitz iiii vei waitungsveirainen	
Einfi	ihrung II – Europäisches Verwaltungsverfahrensrecht	
I.	Die EU nach dem Lissabon-Vertrag	
II.	Die Europäische Rechtsordnung	
III.	Nationales und europäisches Verwaltungsverfahrensrecht	
	I. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, ronische Kommunikation, Amtshilfe,	
	päische Verwaltungszusammenarbeit	
	hnitt 1. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, ronische Kommunikation	
S 1	Anwendungsbereich	
§ 1 § 2 § 3 § 3a	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	
83	Örtliche Zuständigkeit	
δ 3a	Elektronische Kommunikation	
y ou	Dickfoligene Hommunikaton	
	hnitt 2. Amtshilfe	
§ 4	Amtshilfepflicht	
§ 4 § 5 § 6 § 7 § 8	Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	
§ 6	Auswahl der Behörde	
§ 7	Durchführung der Amtshilfe	
§ 8	Kosten der Amtshilfe	
A be -	huitt 2 Europäische Vorweltungszussenmensch-it	
ADSC S So	hnitt 3. Europäische Verwaltungszusammenarbeit Grundsätze der Hilfeleistung	
g oa	Form und Behandlung der Ersuchen	
8 8c	Kosten der Hilfeleistung	
8 89	Mitteilungen von Amts wegen	
§ 8a § 8b § 8c § 8d § 8e	Anwendbarkeit	
3 00	- 222 TO CALCULATION CO.	

# Inhalt

Teil I	II. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren	Seite
	hnitt 1. Verfahrensgrundsätze	
	Begriff des Verwaltungsverfahrens	275
8 10	Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	309
§ 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18 § 19	Beteiligungsfähigkeit	320
8 12	Handlungsfähigkeit	329
8 13	Beteiligte	340
8 14	Bevollmächtigte und Beistände	365
S 15	Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	381
8 16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	384
§ 10	Vertreter bei gleichförmigen Eingaben	393
§ 17	Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse	402
§ 10	Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben	402
9 19		406
\$ 20	und bei gleichem Interesse	
9 20	Ausgeschlossene Personen	410
9 21	Besorgnis der Befangenheit	444
9 22	Beginn des Verfahrens	457
§ 23	Amtssprache	488
§ 24	Untersuchungsgrundsatz	495
§ 25	Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	526
§ 26	Beweismittel	544
§ 27	Versicherung an Eides statt	564
§ 27a	Öffentliche Bekanntmachung im Internet	571
§ 28	Anhörung Beteiligter	579
§ 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 27a § 28 § 29 § 30	Akteneinsicht durch Beteiligte	609
§ 30	Geheimhaltung	650
Absc	hnitt 2. Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	
§ 31	Fristen und Termine	657
§ 31 § 32	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	677
Absc	hnitt 3. Amtliche Beglaubigung	
	Beglaubigung von Dokumenten	701
§ 33 § 34	Beglaubigung von Unterschriften	712
y 54	Degiaudigung von Onterschritten	/12
Teil I	III. Verwaltungsakt	
Absc	hnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes  Begriff des Verwaltungsaktes  Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes  Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt  Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbeleh-	
δ 35	Begriff des Verwaltungsaktes	717
δ 35a	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes	813
8 36	Nehenbestimmungen zum Verwaltungsakt	822
8 37	Restimatheit and Form des Verwaltungsakt	022
937	rung	858
c 20	7	886
9 20	Description descri	
9 39	Begrundung des verwaltungsaktes	906
9 40	Ermessen	930
9 41	Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	1000
9 42	Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	1054
g 42a	Zusicherung Begründung des Verwaltungsaktes Ermessen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt Genehmigungsfiktion	1059
	hnitt 2. Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
§ 43	Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	1073
§ 44	Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	1107

# Inhalt

§ 45 § 46 § 47 § 48 § 49 § 50 § 51 § 52	Heilung von Verfahrens- und Formfehlern Folgen von Verfahrens- und Formfehlern Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes Erstattung, Verzinsung Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren Wiederaufgreifen des Verfahrens Rückgabe von Urkunden und Sachen	1132 1156 1175 1190 1268 1314 1330 1338
	nnitt 3.Verjährungsrechtliche Wirkungen des altungsaktes Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt	1365
Teil I	V. Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
§ 54 § 55 § 56 § 57 § 58 § 59 § 60 § 61 § 62	Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags Vergleichsvertrag Austauschvertrag Schriftform Zustimmung von Dritten und Behörden Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung Ergänzende Anwendung von Vorschriften	1391 1438 1448 1459 1467 1477 1494 1508 1513
Teil V	. Besondere Verfahrensarten	
§ 63	nnitt 1. Förmliches Verwaltungsverfahren Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfah-	1525
		1525 1554 1561 1566 1576 1576 1585 1591
§ 63 § 64 § 65 § 66 § 67 § 68 § 70 § 71 <b>Abscl</b> § 71a § 71b § 71c	Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren Form des Antrags Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten Erfordernis der mündlichen Verhandlung Verlauf der mündlichen Verhandlung Entscheidung Anfechtung der Entscheidung Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüs-	1554 1561 1566 1569 1576 1585 1591

# Inhalt

§ 75 § 76 § 77	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung Rechtswirkungen der Planfeststellung Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	Seite 1724 1833 1906 1923 1929
Teil V	I. Rechtsbehelfsverfahren	
§ 79 § 80	Rechtsbehelfe gegenVerwaltungsakte Erstattung von Kosten imVorverfahren	1941 1980
Teil V	II. Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse	
§ 81 § 82 § 83 § 84 § 85 § 86 § 87	nitt 1. Ehrenamtliche Tätigkeit Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Verschwiegenheitspflicht Entschädigung Abberufung Ordnungswidrigkeiten  mitt 2. Ausschüsse Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse Ordnung in den Sitzungen Beschlussfähigkeit	2007 2011 2012 2015 2023 2025 2029 2031 2034 2037
§ 91 § 92	Beschlussfassung Wahlen durch Ausschüsse Niederschrift	2043 2047 2050
Teil V	III. Schlussvorschriften	
§ 95 § 96 §§ 97- § 100 § 101 § 102 § 103	Übertragung gemeindlicher Aufgaben Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten Überleitung von Verfahren 99 (weggefallen) Landesgesetzliche Regelungen Stadtstaatenklausel Übergangsvorschrift zu § 53 (Inkrafttreten)	2053 2054 2056 2059 2059 2061 2062 2065
Sachverzeichnis		